S 12 RJ 1737/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 1737/97 A
Datum	09.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 670/01
Datum	28.05.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 9. April 2001 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Leistung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1939 geborene KlÃ¤ger, ein in seiner Heimat lebender makedonischer StaatsangehÃ¶riger, war in der Bundesrepublik Deutschland vom 09.06.1971 bis 19.03.1980 als Hilfsarbeiter in der Metallindustrie versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. In seiner Heimat hat er BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung zwischen dem 01.06.1962 und dem 01.03.1967 entrichtet.

Am 05.03.1996 beantragte der KlÃ¤ger Ã¼ber den VersicherungstrÃ¤ger in Skopje bei der Beklagten die Leistung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die Invalidenkommission Skopje kam im Gutachten vom 15.04.1996 zu der

Auffassung, der KlÃ¤ger sei nur mehr tÃ¤glich zweistÃ¼ndig bis unterhalbschichtig einsatzfÃ¤hig. Mit Bescheid vom 01.07.1996 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab. Der KlÃ¤ger habe zwar die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten Beitragszeiten erfÃ¼llt, in der Zeit vom 15.03.1991 bis 14.03.1996 seien jedoch keine Pflichtbeitragszeiten vorhanden; auch sei in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1994 nicht jeder Kalendermonat mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt, weshalb ein Rentenanspruch nicht bestehe.

Nachdem der KlÃ¤ger den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch zurÃ¼ckgenommen hatte, lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 07.10.1996 erneut ab. Der KlÃ¤ger sei nach Ã¤rztlicher Feststellung noch vollschichtig einsatzfÃ¤hig und es bestehe deshalb kein Rentenanspruch. Den dagegen eingelegten Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.11. 1997 zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, es stehe zwar nunmehr fest, dass beim KlÃ¤ger seit 20.02.1997 ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege. Die Leistung einer Rente komme jedoch im Voraussetzungen nicht in Betracht.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut unter Bezugnahme auf seine Erkrankungen Klage erhoben. Das Sozialgericht hat von dem Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr.Z. das am 05.03.2001 nach Aktenlage erstattete Gutachten eingeholt. Der SachverstÃ¤ndige vertrat die Auffassung, beim KlÃ¤ger hÃ¤tten vor 1984 sicher qualitative EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich seiner ArbeitsfÃ¤higkeit bestanden, es fÃ¤nden sich jedoch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass auch zeitliche EinschrÃ¤nkungen bestanden hÃ¤tten.

Eine der RechtsanwÃ¤ltin I. erteilte Prozessvollmacht hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 07.03.2001 widerrufen.

Mit Urteil vom 09.04.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen mit der BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger habe die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zahlung einer Rente nicht erfÃ¼llt.

Dieses Urteil wurde dem KlÃ¤ger nach dem vorliegenden RÃ¼ckschein am 25.08.2001 in seiner Heimat zugestellt. Dagegen richtet sich die am 04.12.2001 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung, die der KlÃ¤ger nach dem Poststempel am 27.11.2001 zur Post gegeben hat.

Mit Schreiben des Gerichts vom 14.01.2002 wurde der KlÃ¤ger auf die Verfristung der Berufung hingewiesen mit der Aufforderung, GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu benennen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der VersÃ¤umung der Berufungsfrist zu gewÃ¤hren und die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 09.04.2001 sowie des Bescheides vom 01.07.1996 in der Ge- verpflichten, ihm aufgrund des Antrags vom 05.03.1996 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise â fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2001 â wegen

Erwerbsminderung zu leisten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, hilfsweise als unbegrÃ¼ndet abzuweisen.

BezÃ¼glich weiterer Einzelheiten des Tatbestandes wird im Ã□brigen Bezug genommen auf den Inhalt der Berufungsakten sowie der beigezogenen Klageakten des Sozialgerichts Landshut und der Rentenakten der Beklagten.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist unzulÃ¤ssig, weil sie nicht fristgerecht erhoben wurde.

Die gegen Urteile der Sozialgerichte statthafte Berufung (Â§Â§ 143 ff. Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -) ist bei Zustellung auÃ□erhalb des Geltungsbereiches des Sozialgerichtsgesetzes innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Urteils einzulegen (Â§Â§ 151 Abs.1, 153 Abs.1 SGG i.V.m. Â§ 87 Abs.1 Satz 2 SGG; vgl. BSG SozR Â§ 151 SGG Nr.11). Auf dieses Erfordernis ist in der dem Urteil des Sozialgerichts Landshut beigegebenen Rechtsmittelbelehrung ausdrÃ¼cklich hingewiesen worden. Ausweislich des RÃ¼ckscheins ist das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Landshut dem (nicht vertretenen) KlÃ¤ger am 25.08.2001 zugestellt worden. Die Frist fÃ¼r die Einlegung des Rechtsmittel begann somit am 26.08.2001 (Â§ 64 Abs.1 SGG) und endete mit Ablauf des 26.11.2001 (da der 25.11.2001 ein Sonntag war, vgl. Â§ 64 Abs.3 SGG). Die am 26.11.2001 verfasste und am 27.11.2001 zur Post gegebene Berufungsschrift ging jedoch erst nach Fristablauf am 04.12.2001 beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Das Sozialgericht hat die Zustellung des Urteils ordnungsgemÃ¤Ã□ durchgefÃ¼hrt, es liegt kein von Amts wegen zu beachtender Mangel vor, der die Unwirksamkeit der Zustellung bewirken wÃ¼rde mit der Folge, dass eine Frist nicht in Gang gesetzt worden wÃ¤re (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, Â§ 63 Anm.8): In Anwendung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Repuplik Jugoslawien Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 12.10.1968, das im VerhÃ¤ltnis zu der Republik Mazedonien weiterhin gilt, wurde die Zustellung ordnungsgemÃ¤Ã□ durch eingeschriebenen Brief mit RÃ¼ckschein durchgefÃ¼hrt (Art.32 Satz 3 des Abkommens). Die ansonsten bei Zustellung im Ausland einschlÃ¤gige Bestimmung des Â§ 14 des Verwaltungszustellungsgesetzes, wonach der diplomatische Weg vorgesehen ist, ist vorliegend nicht anwendbar, weil die Vorschriften des Abkommens Ã¼ber die vereinfachte Zustellung vorrangig sind.

Der Senat hat den KlÃ¤ger aufgefordert, GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der VersÃ¤umung der Berufungsfrist vorzubringen (Â§ 67 Abs.1 SGG). Weder hat sich der KlÃ¤ger hierzu geÃ¤uÃ□ert noch sind aus den vorliegenden Unterlagen irgendwelche Hinweise zu entnehmen, dass er wÃ¤hrend des maÃ□geblichen Zeitraumes so schwer erkrankt war, dass er nicht selber handeln hÃ¤tte kÃ¶nnen oder einen Anderen hÃ¤tte beauftragen kÃ¶nnen. Die Schreiben der frÃ¼heren BevollmÃ¤chtigten vom 03.04.2001 und 14.09.2001

sowie des KlÃ¤gers vom 13.07.2001 an das Sozialgericht kÃ¶nnen nach ihrem Inhalt nicht als Rechtsmittel angesehen werden.

Da der KlÃ¤ger die Berufungsschrift auch erst am letzten Tag der Frist verfasst und nach Fristablauf am 27.11.2001 zur Post gegeben hat, erÃ¼brigt sich die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen etwaiger ungewÃ¶hnlich langer Postlaufzeiten.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut war deshalb wegen FristversÃ¤umnis als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, ohne dass es dem Senat mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, den vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente in der Sache zu Ã¼berprÃ¼fen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024